



Satzung

Verein für Leibesübungen Bochum 1848 - Badminton e. V.

Inhaltsverzeichnis:

I. DER VEREIN.....	3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 VEREINSZWECK UND AUFGABEN.....	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 VERBANDSRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN	4
II. MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNIS	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
(1) <i>Mitglied</i>	4
(2) <i>Ehrenmitglied</i>	4
(3) <i>Förderer</i>	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 9 BEITRÄGE.....	7
III. ORGANE	8
§ 10 VEREINSORGANE	8
§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 12 VORSTAND	10
§ 13 JUGEND DES VEREINS	11
§ 14 KASSENPRÜFUNG	11
§ 15 PROTOKOLLIEREN VON ORGANBESCHLÜSSEN	11
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	12
§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL	12
§ 19 DAS INKRAFTTRETEN.....	13

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen Bochum 1848 - Badminton
abgekürzt **VfL Bochum 1848 - Badminton**.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer 14 VR 3637 eingetragen und trägt dann den Namenszusatz " e.V." .

Er ist ein selbständiger Abteilungsverein (in dieser Satzung Verein genannt) des VfL Bochum 1848 e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind **blau** (HKS 43 N = 100% Cyan, 77% Magenta) und **weiß**.

Das Vereinselement des VfL Bochum 1848 e. V. (unter der Markennummer 2 901 271 beim deutschen Patentamt in München registriert) darf auf der Sportkleidung, in allen Druckschriften des Vereins sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Es wird mit einem die Sportart „Badminton“ kennzeichnenden Logo (Piktogramm) verwendet (siehe Abbildung):



§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein fördert die körperliche und geistige Entwicklung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Er ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

Aufgaben sind insbesondere

- a) die Förderung und Verbreitung des Badminton-Sports,
- b) die Pflege und Verbreitung des Kinder- und Jugendsports

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht. Der Verein stellt hierfür seine Anlagen zur Verfügung.

Der Verein widmet sich vorwiegend der Förderung des Badmintonsports, er bleibt aber für die Pflege, Förderung und Verbreitung auch anderer Sportarten, deren Verbände vom LSB NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannt sind, in Abstimmung mit dem Breitensportangebot des VfL Bochum 1848, offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sofern es sich nicht um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Bochum e.V. sowie im Landesfachverband Badminton. Die Mitglieder des Vereins haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Regelungen des Vereinssports dienen in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Doping jeder Art in Anwendung der **Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings** und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

(3) Förderer

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie in Ausnahmefällen unentgeltlich und nur mit Zustimmung des Vorstands berechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der sich verpflichtet/die sich verpflichten, dem Verein für die Mitgliedsbeiträge zu haften.

Das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten, der über das Beitritts-gesuch entscheidet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Ist der Beitretende noch nicht Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V., so erwirbt er mit dem Beitritt zum Verein zugleich auch die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt gleichzeitig auch für den Vorstand des VfL Bochum e.V.

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. nur in einem Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 ausgeübt werden können.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung des Vereins (Mitverwaltungsrecht). Stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechtes durch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern ist zulässig. Vertreter volljähriger Mitglieder müssen sich durch eine Stimmrechtsvollmacht ausweisen.

Ein mehrfaches Stimmrecht steht den Mitgliedern nicht zu. Dies schließt nicht aus, dass ein Vertreter, der selbst Vereinsmitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Förderer können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

(2) Personenbindung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte sind – das Stimmrecht ausgenommen – nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(3) Teilnahmerechte des Mitglieds

Die Mitglieder haben das Recht, nach den vom Vorstand festgelegten Regeln die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu ihrer sportlichen Betätigung zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bzw. des Förderers durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. November einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden.

Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch Studium oder aus beruflichen Gründen und dauernde Erkrankung.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt.

Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31. Dezember des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

Die verbleibenden Geldschulden bleiben nach wie vor bestehen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Vorstand je nach Situation.

(4) Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen einer unehrenhaften Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben, bei Minderjährigen an den gesetzlichen Vertreter, zuzustellen.

Der Ausschluss aus dem Abteilungsverein hat keine Wirkung für den Ausschluss aus dem Gesamtverein (Doppelmitgliedschaft). Es besteht jedoch eine Informationspflicht des Abteilungsvereins an den Hauptverein.

§ 9 Beiträge

(1) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem eine Aufnahmegebühr zu erheben. Neue Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Jahres ab dem Eintrittsdatum zeitanteilig zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Kassenwart bargeldlos erhoben.

Über die Gewährung von Stundungen, die Vereinbarung von unterjähriger Zahlung in Teilbeträgen, Familien-Ermäßigung oder den Erlass von Teilbeträgen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Förderbeiträge und Spenden

Förderer zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Der Vorstand kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

Sie erhalten für Spenden eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.

(3) Widerspruchsrecht

Gegen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen steht dem Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Hauptvereins beeinträchtigt sind. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der beschlossenen Abteilungsbeiträge an das Präsidium gegenüber dem Abteilungsvorstand zu erklären.

Kommt eine Einigung über den Widerspruch nicht zustande, entscheidet die Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. abschließend.

III. Organe

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung als Willensbildungsorgan (§11)
- der Vorstand als Geschäftsführungs- und Leitungsorgan (§12)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Aufstellung des Haushaltsplans und die Beitragsfestsetzung
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Zeit und Ort enthaltenden Einladung bekannt gibt. Die Einladung hat durch Rundschreiben an alle Mitglieder zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einberufen werden, oder wenn sie durch schriftlichen Antrag an den Vorstand mit Begründung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vier Wochen nach Eingang eines Antrages beim Vorstand unter Beachtung der Formschriften des §11 Ziff.2 dieser Satzung einberufen werden.

(4) Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Vierfünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung nicht vertretener Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.
Änderungen der Beitrags- und Leistungsordnung und sonstiger Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(5) Anwesenheitsrecht von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern

Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in allen Mitgliederversammlungen des Vereins. Die Einladung ist an den Vorstand zu richten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Anlagen auszusprechen. Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

(6) Tagesordnung

Die Tagesordnung soll enthalten

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Wahl von Mitgliedervertretern gemäß Wahlordnung des Gesamtvereins
- g) Beschlussfassung über die Arbeits- und Haushaltspläne sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

(6) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

§ 12 Vorstand

(1) Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen worden sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die Geschäftsführer (in)
4. der/die Kassenwart (in)
5. der/die Sportwart (in)
6. der/die Hobbywart (in)

(3) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender sowie der Geschäftsführer) bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl des Vorstandes und seiner Einzelmitglieder steht unter dem Widerspruchsvorbehalt des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V. Die Widerspruchsfrist von vier Wochen beginnt mit dem Zugang einer Nachricht mit Namen und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder an das Präsidium.

(4) Vorstandssitzung - Beschlüsse

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird.

(5) Außenvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer vertreten. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Jugend des Vereins

(1) Versammlung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind jugendliche Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Selbstverwaltungsrecht der Vereinsjugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Leitungsorgan der Vereinsjugend. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat als Jugendwart Sitz und Stimme im Vorstand.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. hat das Recht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen. Außerdem steht ihm ein umfassendes Informationsrecht über die Belange des Vereins zu.

§ 15 Protokollieren von Organbeschlüssen

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen auf der Versammlung zu benennenden Protokollführer anzufertigen, das von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen.

Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ist unverzüglich durch eine Protokollabschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen, die Beitragsfestsetzung, Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren. Der Nachweis des Protokollzugangs ist zu führen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung von Bestimmungen dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V. Die Zustimmungserklärung ist schriftlich und zur Vorlage beim Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form anzufordern.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

- a) wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) wenn die Mitglieder mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den VfL Bochum 1848 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

§ 19 Das Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2004 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Präsidium mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird beim VfL Bochum 1848 e.V. hinterlegt. Zudem wird sie jedem Vereinsmitglied ausgehändigt.

Mit Veröffentlichung der neu gefassten Satzung geht der Vorstand davon aus, dass alle auf der konstituierenden Sitzung nicht anwesenden Mitglieder in den neuen Verein übernommen werden, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Satzung schriftlich Widerspruch dagegen einlegen.